

Satzung

über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon (Abrundungssatzung) der Ortsgemeinde Schallodenbach

vom **23. Jan. 1997**

Der Ortsgemeinderat Schallodenbach hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 1466), in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Folgende Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB:

Gemarkung Schallodenbach, Bereich „Römerstraße“; Fl.St.Nr. 1740/3 (Teilbereich), 1743/16, 1743/20.

der gesamte Geltungsbereich dieser Satzung ist aus beiliegendem Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, ersichtlich.

§ 2

Entsprechend der Darstellung des gültigen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Otterberg ist der Bereich der Abrundungssatzung als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen.

Die vordere Baugrenze wird auf 5 m und die seitliche Baugrenze auf 3 m festgesetzt.

Vorgegeben wird eine offene Bauweise, wobei nur Einzelhäuser zulässig sind.

Die Grundflächenzahl ist auf 0,4 und die Geschoßflächenzahl auf 0,8 festgesetzt.

Es sind höchstens II. Vollgeschosse zulässig.

Die zulässige Dachneigung liegt zwischen 18° und 38°.

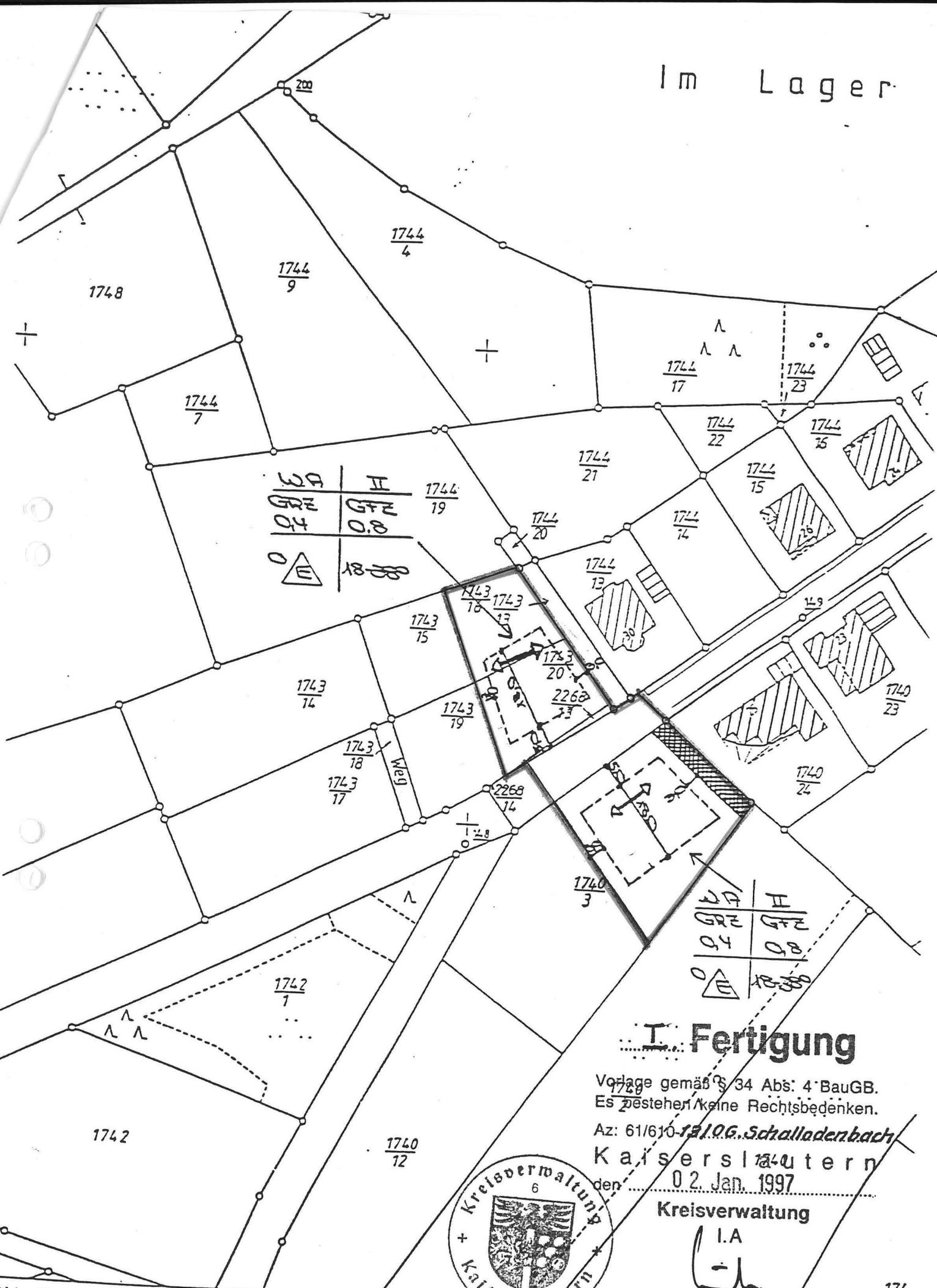
§ 3

Die Abrundungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schallodenbach den **23. Jan. 1997**


(Michel)
Ortsbürgermeister

Im Lager



I. Fertigung

Vorlage gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.
Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Az: 61/610-12106. Schallodenbach

Kaiserslautern

den 02. Jan. 1997

Kreisverwaltung

I.A



067

N.W. III. 24 b

6,6 2286
1

Hirsch-
horner
Weg

1741

174
11

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

| | |
|--|--|
| | |
| | |
| | |

| | |
|------------------|-----------------------|
| Baugebiet | Zahl der Vollgeschoße |
| Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl |
| Bauweise | Dachneigung |

| | |
|---------|---------------------------------------|
| WA | Allgemeines Wohngebiet |
| II | Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschoße |
| GRZ 0.4 | Grundflächenzahl |
| GFZ 0.8 | Geschoßflächenzahl |
| o | Offene Bauweise |
| E | Nur Einzelhäuser zulässig |
| 18-38° | Dachneigung |



Grenzlinie zwischen Innen- und Außenbereich



Überbaubare Grundstücksflächen



Baugrenze



Stellung der geplanten Gebäude - Hauptfirstrichtung -



Fläche für geplante Kanaltrasse